

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 24. Februar 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Unterschreitungen des unteren Grenzwertes werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. Überschreitungen des oberen Grenzwertes werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen.

Über- und Unterschreitungen werden unter Einbezug der Anpassungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung jährlich ermittelt.

II.

Die Grenzwerte werden erstmals auf der Grundlage der für das Jahr 2009 ausgerichteten Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 3 dieses Erlasses angepasst.

¹ ABI 2009, 2367 ff.

² sGS 331.11.

III.

Dieser Erlass wird ab seiner Rechtsgültigkeit³ angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.